

Sitzung vom 16. November 2011

**1378. Anfrage (Strategie bei der Bekämpfung
der Häuslichen Gewalt)**

Die Kantonsräte Philipp Kutter, Wädenswil, und Josef Wiederkehr, Dietikon, haben am 29. August 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Am 15. Juli 2011 wurde eine Frau in Pfäffikon Opfer von Häuslicher Gewalt. Der Täter brachte mit einer Faustfeuerwaffe auch die Leiterin des Sozialamtes, die seine Ehefrau betreut hatte, um. Es muss leider festgestellt werden, dass sich die Meldungen wegen massiver, teils tödlicher Gewalt in Paarbeziehungen gehäuft haben.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In wie vielen Fällen von Häuslicher Gewalt musste die Polizei in den Jahren 2008–2010 im Kanton Zürich ausrücken? Wie viele Tötungsdelikte und wie viele schwere Delikte wegen häuslicher Gewalt waren in den Jahren 2008–2010 im Kanton Zürich zu verzeichnen?
2. Die Kantonspolizei Zürich hat bis zum Jahre 2008 Einsatzstatistiken für die Einsätze bei Fällen von Häuslicher Gewalt im Internet veröffentlicht. Wird diese Statistik nach wie vor geführt? Wenn nein: Weshalb nicht? Werden die Zahlen bezüglich Häuslicher Gewalt nur gestützt auf die erfolgten Anzeigen erfasst?
3. Seit dem 1. April 2007 ist im Kanton Zürich das Gewaltschutzgesetz (GSG) in Kraft. Wie hat sich die Situation in Bezug auf die Häufung der Fälle von Häuslicher Gewalt entwickelt? Haben die Fälle zugenommen?
4. Wie hat sich die Einsatzdoktrin der Kantonspolizei seit Inkrafttreten des GSG entwickelt? Wurde allenfalls die Einsatzstrategie angepasst? Ist diese Strategie dieselbe wie diejenige der Stadtpolizei Zürich oder anderer Polizeikorps?
5. Gemäss den vorerwähnten Einsatzstatistiken der Jahre 2005–2008 lag der Anteil der polizeilichen Festnahmen im Kantonsgebiet bei einem Jahresdurchschnitt von ca. 30%. Auf Stadtgebiet lag der Anteil der Verhaftungen bei Interventionen wegen Häuslicher Gewalt bei über 60% für den gleichen Zeitraum. Wie erklärt sich der Regierungsrat diesen Unterschied? Wie haben sich die Verhaftszahlen seither entwickelt?

6. Hat die Polizei im Kanton Zürich seit Inkrafttreten des GSG mehr Tatverdächtige verhaftet? Wie ist das Verhältnis der Interventionen? Wie viele Tatverdächtige wurden nach GSG behandelt? Bei wie vielen drängte sich ein Vorgehen nach StPO auf?
7. Hat der Regierungsrat Kenntnis der Einsatzstrategie im österreichischen Graz, und wie beurteilt er diese?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Philipp Kutter, Wädenswil, und Josef Wiederkehr, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die polizeiliche Statistik weist im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt folgende Zahlen aus:

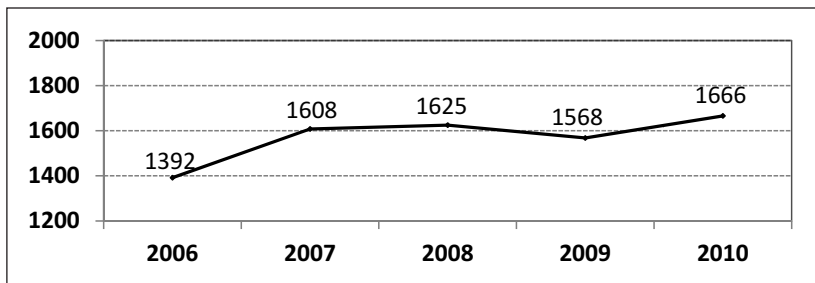
Einsätze im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt	2008	2009	2010
insgesamt	1625	1568	1666
mit vollendeten Tötungsdelikten	3	4	4
mit versuchten Tötungsdelikten	3	12	6
mit schwerer Körperverletzung	16	23	17

Anzufügen ist, dass die Anzahl Straftaten pro Jahr, die jeweils mit der polizeilichen Kriminalstatistik im Internet veröffentlicht wird, grösser ist als die Zahl der polizeilichen Einsätze, weil pro Einsatz häufig mehrere Straftatbestände vorliegen. Die Einsätze erfolgen gestützt auf Anzeigen Betroffener oder Dritter. Zudem trifft die Polizei bei ihrer Tätigkeit auch immer wieder auf Situationen häuslicher Gewalt, die ein Einschreiten erfordern.

Bis Ende 2008 wurden die statistischen Angaben zur häuslichen Gewalt im Rahmen der Kriminalstatistik des Kantons Zürich (KRISTA) mit einem separaten Bericht «Häusliche Gewalt» publiziert. Ab 1. Januar 2009 wurde die KRISTA durch die nationale Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) abgelöst. Auch diese enthält die wichtigsten Angaben zur häuslichen Gewalt. Die Kantonspolizei veröffentlicht die PKS wie früher die KRISTA jährlich im Internet.

Zu Frage 3:

Mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes (GSG; LS 351) auf den 1. April 2007 ging eine erhöhte Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema häusliche Gewalt einher. Die Fallzahlen in diesem Bereich sind angestiegen.



Zu Frage 4:

Zweck des Gewaltschutzgesetzes ist der Schutz, die Sicherheit und die Unterstützung von Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Im Gegensatz zu früheren Interventionsmassnahmen, bei denen oftmals die gefährdeten Personen vom Ort des Geschehens weg und in Sicherheit gebracht wurden, sind seit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes die gefährdenden Personen im Fokus der Interventionen. Gegen sie werden Massnahmen zum Schutz der Opfer angeordnet. Dieser Grundsatz kommt auch bei der Präventionskampagne der Kantonspolizei zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt mit dem Slogan «Wer schlaaft ... gaahrt!» zum Ausdruck.

Das Handeln von Kantonspolizei, Stadtpolizei Zürich und anderen Polizeikörpern stützt sich im Bereich der Gefahrenabwehr auf das Polizeigesetz (PolG; LS 550.1) und im Rahmen der Strafverfolgung auf die Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0). Die Einsatzstrategien der einzelnen Korps unterscheiden sich deshalb nicht wesentlich voneinander. Abweichungen ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Organisationsstrukturen der Polizeikörper und aufgrund der unterschiedlichen Abläufe bei den Staatsanwaltschaften auf dem Gebiet der Stadt Zürich einerseits und in den Regionen andererseits.

Zu Frage 5:

Ein direkter Vergleich der Anzahl polizeilicher Festnahmen bei häuslicher Gewalt zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich ist nicht möglich. Die Differenz zwischen den Festnahmezahlen gründet grösstenteils auf der unterschiedlichen Art der Fallbearbeitung. Die Organisation der Stadtpolizei beruht auf dem Grundsatz, dass die Interventionspolizei lediglich erste Handlungen vor Ort vornimmt, den Fall aber nicht selbst weiterbearbeitet, sondern ihn für die weitere Bearbeitung an einen Detektivposten oder Fachdienst weitergibt, was eine zumindest vorübergehende Festnahme von mutmasslichen Tätern notwendig macht. Im Gegensatz dazu strebt die Kantonspolizei an, die Fälle nach einer Intervention gleich vor Ort in den Regionen weiterzu-

bearbeiten. Polizeiliche Festnahmen erfolgen nur dann, wenn Haftgründe schlüssig angenommen werden müssen und dadurch eine Zuführung an die Staatsanwaltschaft angezeigt ist. Im Übrigen sagt die Zahl der polizeilichen Festnahmen nichts darüber aus, ob eine Person nur für wenige Stunden in polizeilichem Gewahrsam war oder darüber hinaus länger in (Untersuchungs-)Haft bleiben musste.

Die seit 2009 massgebende PKS weist keine gesonderten Zahlen über Verhaftungen bei häuslicher Gewalt aus.

Zu Frage 6:

Weil mit der PKS seit 2009 keine gesonderten Zahlen über Verhaftungen bei häuslicher Gewalt erhoben werden, liegen keine Angaben darüber vor, gestützt auf welche Rechtsgrundlage jeweils eine Arretierung erfolgte. Die nachfolgende Tabelle zeigt jedoch auf, wie viele Schutzmassnahmen bei Fällen von häuslicher Gewalt seit dem Inkrafttreten des GSG angeordnet wurden und wie häufig zusätzlich zu den GSG-Massnahmen auch ein Strafverfahren eröffnet wurde.

	2007 (ab 1.4.2007)	2008	2009	2010
Anzahl Anordnungsverfügungen	867	1065	1008	883
Anzahl Strafverfahren	768	956	912	810

Im Durchschnitt wurde somit in rund 90% der Fälle von häuslicher Gewalt, in denen Schutzmassnahmen angeordnet wurden, auch ein Strafverfahren eingeleitet.

Zu Frage 7:

Polizei und Staatsanwaltschaften im Kanton Zürich verfolgen nationale und internationale Entwicklungen in ihren Sachbereichen und pflegen einen entsprechenden Erfahrungsaustausch. In der Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 218/2011 betreffend Verhalten der Zürcher Behörden zur Vermeidung absehbarer Gewalttaten hat der Regierungsrat ausgeführt, dass die gemäss § 17 Abs. 2 GSG bestehende fachübergreifende Arbeitsgruppe zu beauftragen sei, mögliche Optimierungsmassnahmen im Gewaltschutzbereich zu prüfen. Das polizeiliche Vorgehen in Graz wird Teil dieser Prüfung sein.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi